

Bundessozialgericht
- 11 RLw 4/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 16. März 1979 in Berlin
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
21. September 1978 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu
erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die im Juni 1919 geborene Klägerin entrichtete von Januar 1971 bis Oktober 1972 an die Beklagte 22 Monatsbeiträge. Zum 1. November 1972 gab sie ihr Unternehmen ab; ihr Antrag auf Landabgaberente wurde abgelehnt. Von Juni 1974 bis Juli 1977 bewirtschaftete sie zusammen mit ihrem Schwager Josef L. wieder ein landwirtschaftliches Unternehmen und entrichtete für diese Zeit 38 Monatsbeiträge an die Beklagte.

Den im Juli 1977 gestellten Antrag der Klägerin auf Gewährung eines vorzeitigen Altersgeldes lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, daß die Voraussetzung einer ununterbrochenen Beitragszahlung bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit für mindestens 60 Kalendermonate nicht erfüllt sei. Das Sozialgericht (SG) gab der Klage statt; die Berufung der Beklagten hatte Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat seine Entscheidung damit begründet, daß es an einer lückenlosen Beitragsleistung von mindestens 60 Monaten vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit fehle. Daß es einer solchen Lückenlosigkeit bedürfe, ergebe sich nicht nur aus dem Wortlaut des § 2 Abs 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL), das eine Unterbrechung nur für den Fall des Bezuges eines vorzeitigen Altersgeldes zulasse, sondern auch aus der Entstehungsgeschichte; das 6. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des GAL (ÄndG), auf dem die gegenwärtige Gesetzesfassung beruhe, habe, wie insbesondere aus seinem Art 2 § 1 hervorgehe, die Leistungsvoraussetzungen verschärfen wollen. Im übrigen würde eine andere Auslegung Manipulationen Tür und Tor öffnen. Kleinere Härten habe der Gesetzgeber in Kauf genommen.

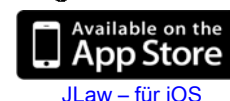
Mit der vom LSG zugelassenen Revision macht die Klägerin geltend, daß das Erfordernis lückenloser Beitragsentrichtung sich nicht zwingend aus dem Gesetz ergebe. Die Auslegung des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -



- 3 -

LSG führe zu Ungerechtigkeiten und Härten, die vom Gesetzgeber nicht gewollt sein könnten. Es widerspreche auch dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, wenn die zwangsweise Beitragsleistung nicht zu einer Gegenleistung der Beklagten führe.

Die Klägerin beantragt (sinngemäß),
das Urteil des LSG aufzuheben und die
Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt
Zurückweisung der Revision.

II

Die Revision ist nicht begründet; die Klägerin hat keinen Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld.

Das LSG hat angenommen, daß die Klägerin ab Juli 1977 erwerbsunfähig ist; es ist sonach der Entscheidung § 2 Abs 2 GAL idF des 7. ÄndG zugrunde zu legen. Danach erhält vorzeitiges Altersgeld ein landwirtschaftlicher Unternehmer, wenn er erwerbsunfähig ist des § 1247 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ist, mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mit Ausnahme der Zeiten des Bezuges eines vorzeitigen Altersgeldes und für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt und das Unternehmen abgegeben hat. Hier ist lediglich zweifelhaft, ob das Erfordernis einer Beitragsleistung bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erfüllt ist; diese Frage ist zu verneinen.

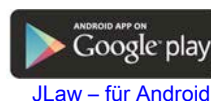
Das streitige Erfordernis ist durch das 6. Änderungsgesetz (ÄndG) zum GAL vom 26.7.1972 (BGBl I S. 1293) in das Gesetz eingeführt worden. Während bis dahin für das normale Altersgeld die Zahlung von insgesamt 180 Monatsbeiträgen und für das vorzeitige Altersgeld die Zahlung von insgesamt 60 Monatsbeiträgen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

genügte (§ 2 Abs 1 Buchst b bzw Abs 2 Buchst b GAL 1965), wurde nun zusätzlich Beitragszahlung mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit verlangt. Anlaß für diese Änderungen war der Ablauf der sogenannten Übergangszeit des GAL (Ablauf von 180 Monaten seit Inkrafttreten des GAL); der Gesetzgeber wollte mit den Änderungen sicherstellen, daß die künftig vor Erreichen der Altersgrenze bzw vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit aus der Landwirtschaft ausscheidenden Landwirte, um ihre Leistungsberechtigung aufrechtzuerhalten, ebenso wie die darin verbleibenden Landwirte weiter bis zu den genannten Zeitpunkten Beiträge entrichten (BT-Drucks VI/3463, Begr. zu Nr 2; vgl auch das Vorblatt Ab und Bb). Übergangsweise bestimmte der Gesetzgeber in Art 2 § 1 des 6. ÄndG, daß für Landwirte mit bereits 60 Beiträgen vorzeitiges Altersgeld aufgrund der bisherigen Gesetzesfassung gewährt werden könne. Das 7. ÄndG vom 19.12.1973 (BGBl I S. 1937) schränkte dann das Erfordernis der fortlaufenden Beitragszahlung durch Ausnahme der Zeiten des Bezuges eines vorzeitigen Altersgeldes ein, weil die Unterbrechung einer Beitragszahlung infolge eines solchen Leistungsbezugs unschädlich sein sollte (BT-Drucks 7/1211 zu Nr 01 - § 2 -). Zum Vergleich sei noch auf den durch das 18. Rentenanpassungsgesetz vom 28.4.1975 (BGBl I S. 1018) in das GAL eingeführten § 3a verwiesen; auch diese Vorschrift, die das Waisengeld regelt, enthält zur Beitragszahlung zwei, dort nach Buchstaben getrennte Erfordernisse, nämlich a) Zahlung mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres mit den dort genannten Ausnahmen und b) Zahlung für mindestens 60 Kalendermonate.

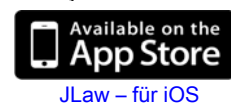
Soweit in diesen Vorschriften Zahlung bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres bzw bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit gefordert wird, kann nach dem Gesetzeswortlaut nicht zweifelhaft erscheinen, daß das Gesetz eine ununterbrochene Beitragsleistung bis zu den bezeichneten Endzeitpunkten verlangt, soweit es nicht selbst Ausnahmen davon zuläßt. Dagegen sagt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



das Gesetz nichts über den Beginn dieser lückenlosen Beitragszahlung. Insofern besteht ein deutlicher Unterschied zur Beitragsvoraussetzung für mitarbeitende Familienangehörige in § 40 Abs 1 Buchst c GAL 1965, der nicht nur die zu belegende Zeit und ihr Ende, sondern ausdrücklich auch ihren Beginn bestimmt ("vom Beginn der Tätigkeit als mitarbeitender Familienangehöriger").

Den Gesetzgeber scheint bei den Änderungen des § 2 Abs 1 und 2 GAL durch das 6. ÄndG und später noch das 7. ÄndG jedenfalls nicht die Vorstellung geleitet zu haben, daß es Landwirte gibt, bei denen eine Beitragspflicht nach dem GAL mehrmals entstanden sein kann. Nach den Gesetzesmaterialien stand wohl nur der Fall vor Augen, daß ein Landwirt nach Ablauf der sogenannten Übergangsfrist endgültig aus der Landwirtschaft ausscheidet. Dabei ging man offenbar davon aus, daß ein solcher Landwirt genügend Beiträge gezahlt hatte, um sich zur Weiterentrichtung von Beiträgen gem § 27 GAL bereit erklären zu können. Von daher ist es verständlich, von ihm ein solches Verhalten auch zu verlangen, um ihn nicht gegenüber den in der Landwirtschaft verbleibenden und weiter ihre Beiträge zahlenden Landwirten ungerechtfertigt zu bevorteilen. Er muß demzufolge vom Beginn seiner Beitragspflicht an ununterbrochen Beiträge bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres bzw bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit gezahlt haben.

Demgegenüber erscheint es jedoch nicht in gleicher Weise einleuchtend, eine vom erstmaligen Beginn der Beitragspflicht ununterbrochene Beitragsleistung auch von einem Landwirt zu verlangen, der nach zwischenzeitlichem Ausscheiden aus der Landwirtschaft durch Übernahme eines Hofes (oder Mitübernahme) erneut beitragspflichtig geworden ist. Dabei würde übersehen, daß ein solcher Landwirt zB beim erstmaligen Ausscheiden aus der Landwirtschaft – wie das hier für die Klägerin zutraf – wegen dafür noch nicht ausreichender Beitragszahl keine rechtliche Möglichkeit zur Weiterentrichtung von Beiträgen gehabt haben kann, oder daß er zB in Zeiten vor dem Inkrafttreten des



- 6 -

6. ÄndG zum GAL aufgrund der damals gegebenen Rechtslage dazu keinen Anlaß sah und deshalb die Frist für eine Bereiterklärung zur Weiterentrichtung hat verstreichen lassen. Für diese Landwirte kann nicht nachträglich ein gleiches Beitragsverhalten wie bei anderen fortlaufend in der Landwirtschaft aktiven Landwirten gefordert werden. Die Gesetzesmaterialien zu dem 6. und zu dem 7. ÄndG zum GAL geben jedenfalls keinen Anhalt dafür, daß der Gesetzgeber in allen Fällen stets von dem Beginn der erstmaligen Beitragspflicht an eine lückenlose Beitragszahlung bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres bzw bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit hat verlangen wollen.

Der Senat ist daher der Meinung, daß § 2 Abs 1 und Abs 2 GAL eine Lücke für den Fall enthalten, daß ein Landwirt mehrmals nach dem GAL als Unternehmer beitragspflichtig geworden ist, bei ihm eine Beitragspflicht also mehrfach begonnen hat. Diese Lücke ist unter Beachtung des für diese Fallgruppe zu vermutenden Gesetzeswillens zu schließen. Dabei geht der Senat davon aus, daß der Gesetzgeber neben dem Erreichen einer konkreten Beitragszahl eine kontinuierliche Beitragsleistung und diese im Regelfall sogar über die genannte Beitragszahl hinaus sicherstellen wollte. Dem würde es widersprechen, im vorliegenden Falle genügen zu lassen, daß die Klägerin zusammen jedenfalls für 60 Monate Beiträge entrichtet hat und daß die Beitragsentrichtung vom Beginn der zweiten Beitragspflicht bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit auch lückenlos gewesen ist. Um der vom Gesetzgeber gewollten Verschärfung der Beitragsvoraussetzungen Rechnung zu tragen, muß in einem solchen Falle vielmehr gefordert werden, daß die vom Beginn der zweiten Beitragspflicht erneut einsetzende Beitragszahlung ihrerseits mindestens die geforderte Beitragszahl wieder erreicht. Die Klägerin hätte deshalb ab Juni 1974 nicht nur 38 Monatsbeiträge, sondern 60 Monatsbeiträge zahlen müssen. Da es hieran mangelt, hat das LSG die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

- 7 -

Damit wird nicht ausgeschlossen, daß die Klägerin sich gem § 27 GAL idF des 7. ÄndG noch zur Weiterentrichtung von Beiträgen bereit erklärt, um ab Beginn der zweiten Beitragspflicht eine Beitragszahl von 60 Beitragsmonaten zu erreichen; die Bereiterklärung wäre bis zum Ablauf von zwei Jahren seit Beendigung der Unternehmereigenschaft im Juli 1977 möglich; der schon erfolgte Eintritt der Erwerbsunfähigkeit stünde einer weiteren Beitragszahlung nicht im Wege, weil in der landwirtschaftlichen Alterssicherung zur Erreichung des vorzeitigen Altersgeldes Beiträge auch noch nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit entrichtet werden dürfen (BSGE 37, 70).

Nach alledem war die Revision mit der sich aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen (§ 170 Abs 1 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)